

verloren und unterhalb des Drehpunktes der Achse verbleiben nur mehr noch zwei Drittel des Glocken-Volumens; d. i. das Pendel ist um ein Drittel der Länge verkürzt, muss daher auch um so rascher schwingen. Zugleich wird auch der Aufhängepunkt des Klöppels fast ebensoweit über den Wendepunkt der Achse hinaufgerückt, daher dessen Anschlag an den Schallring der Glocke beim Läuten weit geringere Kraft hat, als wenn er, wie es bei der alten Aufhängemethode der Fall ist, der ganzen Länge nach unterhalb der geraden Achse die ganze Schwingung der Glocke mitmachte und auf diese Weise mit der vollen Wucht seiner Schwere an den Schallring anprallt. Auf den ersten Blick erkennt man, wie derselbe beim Schwunge der Glocke wenig Bewegung macht, vielmehr die Glockenwand beim Läuten an diesen anstoßt. Dass bei grösseren Glocken auf diese Weise eine kräftige und volle Vibration des Metalles nicht bewirkt wird, liegt auf der Hand. Daher erscheint die Glocke, weil noch dazu der Klöppelanschlag beim Läuten im Verhältnisse der Größe derselben zu rasch nacheinander erfolgt, fürs Gehör weit kleiner, als sie in Wirklichkeit ist. Da aber der volle Ton einer Glocke und ein ihrer Schwere entsprechend langsamere Schwung die Hauptache ist, und mit vollstem Recht durch Anschaffung möglichst großer Glocken ein kräftiges, entsprechend feierlich-langsame Geläute zu erzielen, selbst mit großen Kosten hingestrebt wird, so ist es umso mehr zu bedauern, dass durch diese neue Aufhängeweise dieses lobenswerte Streben, um dem Messner unbegründet beim Läuten eine Erleichterung zu verschaffen, geradezu vereitelt wird. Dass man sogar bei kleinen Glocken, die ohnehin leicht zu läuten sind, diese gebogenen Achsen verwerten zu müssen wähnt, kann wohl nur die Folge lächerlicher Neuerungssucht sein.

Schönering.

Pfarrer Franz Viehues.

**XXIII. (Octava festi Domini.)** In den Kirchen, deren Titularfest ein Fest des Herrn ist, werden oft die Vespern des Octavtages vom Patrocinium mit einem vorangehenden oder nachfolgenden Duplex minus oder auch majus concurrieren und es entsteht die Frage, wie die Vesper in einem solchen Falle zu halten sei. Nach der zu Anfang des Breviers stehenden allgemeinen Concurrenz-Tabelle müsste mit einem Duplex minus die Vesper getheilt, einem Duplex majus aber die ganze Vesper überlassen werden; doch wäre es sicher irrtümlich, wenn man diese allgemeinen Regeln auf unsern Fall anwenden wollte. Vielmehr haben die Rubriken selber schon im Tit. 9, nr. 2 den Octaven aller Marienfeste das Vorrecht zugestanden, dass sie in Concurrenz mit einem Duplex minus die ganze Vesper haben sollen, und wird darum ohne Zweifel dasselbe Privileg umso mehr allen Festen des Herrn zukommen; ja diese werden sich sogar einem Duplex

matus gegenüber ganz behaupten (was bei Marien-Octaven nicht der Fall ist). Von den im römischen Breviere stehenden vier Fest-octaven des Herrn ist dies ausdrücklich in der Note zur Concurrenz-Tabelle ausgesprochen; und auf eine besondere Anfrage bezüglich der Octave des Trinitäts-Festes hat die Riten-Congregation ebenfalls in diesem Sinne entschieden.<sup>1)</sup> Aus diesen beiden Thatsachen darf man nie nach der in den meisten liturgischen Handbüchern ausgesprochenen Meinung die allgemeine Regel ableiten, dass die Octaven von Festen des Herrn ihre Vespers nur einem Duplex I. vel II. classis abtreten. In den Kirchen des heiligsten Namens Jesu also müsste in den Jahren, in welchen die Octava Ss. Nominis auf den 24. Januar fällt und wo demnach am Sonnabend Desponsatio B. M. V., am Montag Conversio S. Pauli (beides Duplicia majora) concurrieren, beide Vespers de Ss. Nomine cum com. praec. resp. seq. gehalten werden. Dieselben Regeln sind dann auf die Octaven von Inventio S. Crucis, Ss. Trinitatis, Sacrat. Cordis Jesu, Pretiosiss. Sanguinis und Transfigurationis Dni anzuwenden; die Octave des Kirchweihfestes aber folgt, obschon das auch ein Fest des Herrn ist, den allgemeinen Regeln und hat daher in Concurrenz mit einem Dupl. minus getheilte Vespers, mit einem Duplex matus aber die bloße Commemoration.

Groß-Strehitz in Oberschlesien.

Rudolf Buchwald,  
Gymnasial-Religions-Lehrer.

**XXIV. (Ritus beim „Libera“ oder Absolution ad tumbam.)** Nach dem Requiem legt der Celebrant Manipel und Casel weg und nimmt ein Pluviale schwarzer Farbe. Die Assistenz legt gleichfalls die Manipeln weg und wenn der Celebrant kein Pluviale hat, auch Dalmatik und Tunicella. Der Sarg oder Katafalk ist verschieden zu stellen, je nachdem der Leichnam anwesend ist oder nicht, der Verstorbene Priester oder Laie war. Ist der Leichnam anwesend und der Verstorbene ein Laie, so ist der Sarg so zu stellen, dass das Gesicht gegen den Hochaltar schaut, die Füsse also gegen den Altar gerichtet sind. War der Verstorbene ein Priester, so findet die umgekehrte Stellung statt, d. h. die Füße sind gegen die Kirchenthüre gerichtet; dieser Unterschied liegt in dem Begriffe der Ecclesia audiens et docens. Ist dagegen der Leichnam nicht anwesend, so ist beim Katafalk zwischen Priester und Laien kein Unterschied zu machen und die Füße sind immer dem Altare zugewendet. Das Kreuz, welches der Subdiacon trägt, steht in allen Fällen am Haupte, der Celebrant zu den Füßen; also nur für den Fall der Gegenwart der Leiche eines Priesters steht das Kreuz zwischen Altar und Tumba.

<sup>1)</sup> S. R. C. 13. Sept. 1704. Majoricen. nr. 3706.